



II-8595 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
DR. WOLFGANG SCHÜSSEL

Wien, am 7.9.1989

Z1. 10.101/243-XI/A/1a/B9

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

4089 IAB
1989 -09- 08
zu 4186 J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4186/J betreffend Schrottlenkungsgesetz, welche die Abgeordneten Motter und Haigermoser am 12. Juli 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Schrottlenkungsgesetz bildet zusammen mit dem Preisgesetz und dem Außenhandelsgesetz das gesetzliche Gerüst der in Österreich seit dem Ende des 2. Weltkrieges bestehenden Schrottmarktordnung. Diese Schrottmarktordnung hat ihre sachliche Rechtfertigung in einem Überwiegen der von den schrottverbrauchenden Stahl-, Gießerei- und gewissen Chemischen Industrieunternehmungen getragenen Nachfrage gegenüber den vom Schrotthandel aus den inländischen Anfallstellen aufgebrauchten unlegierten Eisenschrott-Angebot; nur ca. 2/3 des Gesamtbedarfes können aus dem Inlandsaufkommen, 1/3 muß aus Importen bedient werden.

Das Funktionieren der Schrottmarktordnung beruht im wesentlichen auf dem lückenlosen und flächendeckenden Zusammenwirken von Schrottlenkung, Höchstpreisfestsetzung und Ausfuhrbewilligungspflicht.

Diese gesetzlich fundamentierte Aufbau- und Ablauforganisation der aus dem Außenhandelsgesetz, dem Preisgesetz und eben dem Schrottlenkungsgesetz bestehenden österreichischen Schrottmarktordnung hat sich in der Vergangenheit im wesentlichen bewährt. Der Rückgang der Zahl der klein- und mittelbetrieblich strukturierten Schrotthandelsunternehmen sowie der Aufwand der Schrottverbraucher für Schrottimporte zu den in der Regel um 1/3 höheren Weltmarktpreisen konnte in vertretbaren Grenzen gehalten werden.

Festzuhalten ist, daß es im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) zwar keine der österreichischen entsprechende oder vergleichbare hoheitsrechtliche Regelung der Produktionsvormaterialaufbringung und -versorgung gibt; weder was die allgemeine Schrottlenkung in besonders qualifizierten Krisenfällen anbelangt, noch was die laufende Verteilung des knappen Gutes unlegierter Eisenschrott auf die bedarfstragende Stahl- und Gießereimarktteilnehmer betrifft.

Abgesehen von den auch im genannten europäischen Wirtschaftsraum gehandhabten Ausfuhrbeschränkungen beispielsweise Dänemarks, Irlands und Italiens für Schrott, erfolgt dort die Bedienung der Inlandsnachfrage nach unlegierten Eisenschrott im Verkehr zwischen niederlassungsfreien Händlern und industriellen Verarbeitern nach marktwirtschaftlichen Prinzipien auf ausschließlich vertragsrechtlicher Grundlage. Materiell ist jedoch die Aufbau- und Ablauforganisation beispielsweise des bundesdeutschen mit dem österreichischen Schrottmarkt durchaus vergleichbar: während die bundesdeutschen großen Schrottverbraucher in der Regel nur von bzw. über einen einzigen Schrottgroßhändler beziehen und der sonstige bundesdeutsche Schrotthandel seinen Schrott nur über diesen absetzen kann, sind die österreichischen Stahlwerke verpflichtet, von jedem der bestehenden Werkbelieferungshändler abzunehmen und können die österreichischen sonstigen Schrotthändler über jeden dieser Werkbelieferungshändler, die ihm gegenüber übernahmungsverpflichtet sind, Schrott zu liefern.

Die österreichische Schrottregelung wird derzeit im Lichte der Bemühungen um einen EG-Beitritt Österreichs einer eingehenden Überprüfung unterzogen. Nach Vorliegen der Ergebnisse dieser Überprüfung werden weitere Schritte gesetzt werden.

